

**6. Satzung**  
**vom 16. Februar 2015**  
**zur Änderung der Anlage zur Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ruthweiler**  
**vom 02. Februar 1995 in der Fassung vom 13. September 2013**

Der Ortsgemeinderat Ruthweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

**Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung**

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:**

Folgende Gebühren werden für die Benutzung der Friedhofsanlage erhoben:

**I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | entfällt |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 400,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte             | 200,00 € |
| d) Urnenbaumgrabstätte               | 500,00 € |

**II. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Für die Grabherstellung durch gewerbliche Unternehmen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. |          |
| b) Für die Grabherstellung vom Baumgrabstätte durch die Ortsgemeinde.                                       | 100,00 € |

**III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**IV. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Zur Aufbewahrung eines Sarges oder zur Aussegnung | 100,00 € |
| b) Zur Aufbewahrung einer Urne oder zur Aussegnung   | 100,00 € |

#### V. Herstellung der Grabeinfassung

Für die Befestigung der Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern gemäß § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden erhoben:

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| a) Reihengrabstätte      | 750,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte | 275,00 € |

#### VI. Grabdenkmalsgenehmigung

Für die Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung werden erhoben. 20,00 €

#### VII. Sonstiges

Betreuung der Beerdigung durch einen Bediensteten der Gemeinde.  
Reinigung der Leichenhalle, Unterstützung des Bestatters und Pfarrers,  
Schneeräumung falls erforderlich u.a. 100,00 €

### Artikel II

#### VIII. Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. September 2013 außer Kraft.



Ruthweiler, den 16. Februar 2015

  
(Sven Dick)  
Ortsbürgermeister

# veröffentlicht im Wochenblatt

am 26. Februar 2015

## 6. Satzung

**vom 16. Februar 2015 zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ruthweiler vom 02. Februar 1995 in der Fassung vom 13. September 2013**

Der Ortsgemeinderat Ruthweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

Folgende Gebühren werden für die Benutzung der Friedhofsanlage erhoben:

#### I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr entfällt
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 Euro
- c) Urnenreihengrabstätte 200,00 Euro
- d) Urnenbaumgrabstätte 500,00 Euro

#### II. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Für die Grabherstellung durch gewerbliche Unternehmen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- b) Für die Grabherstellung vom Baumgrabstätte durch die Ortsgemeinde 100,00 Euro

#### III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorge-

nommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### IV. Benutzung der Leichenhalle

- a) Zur Aufbewahrung eines Sarges oder zur Aussegnung 100,00 Euro

- b) Zur Aufbewahrung einer Urne oder zur Aussegnung 100,00 Euro

#### V. Herstellung der Grabeinfassung

Für die Befestigung der Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern gemäß § 18 Abs. 1 der Friedhofsatzung werden erhoben:

- a) Reihengrabstätte 750,00 Euro
- b) Urnenreihengrabstätte 275,00 Euro

#### VI. Grabdenkmalgenehmigung

Für die Erteilung einer Grabdenkmalgenehmigung werden 20,00 Euro erhoben.

#### VII. Sonstiges

Betreuung der Beerdigung durch einen Bediensteten der Gemeinde. Reinigung der Leichenhalle, Unterstützung des Bestatters und Pfarrers, Schneeräumung falls erforderlich u.a. 100,00 Euro

### Artikel II

#### VIII. Inkrafttreten/Außerkräften

(1) Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. September 2013 außer Kraft.

Ruthweiler, den 16. Februar 2015

gez. Sven Dick,  
Ortsbürgermeister

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 letzter Satz der Gemeindeordnung (GemO):**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kusel, den 17. Februar 2015

Verbandsgemeindeverwaltung:  
gez. Dr. Stefan Spitzer,  
Bürgermeister